

Prüfungsordnung

für die Durchführung der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 17. Juli 2003 nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft erlassen.¹

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Satzungsgegenstand
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsbüro
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Aufsichtsarbeiten
- § 10 Verhinderung
- § 11 Täuschungsversuch
- § 12 Verfahrensfehler
- § 13 Gegenvorstellung zur Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Zwischenprüfung

- § 15 Regelstudienzeit des Grundstudiums
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Form der Zwischenprüfung
- § 18 Klausuren
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis

III. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 21 Art der Schwerpunktbereiche
- § 22 Form der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 23 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 24 Klausur
- § 25 Studienarbeit
- § 26 Mündliche Prüfung

- § 27 Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 28 Freiversuch
- § 29 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung
- IV. Schlussbestimmungen
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 In-Kraft-Treten

Anhang: Noten- und Punkteskala

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen.

§ 2 Bildung von Gesamtnoten.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Satzungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232) und des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juni 2002 (BGBl. I S. 2592) die Ausgestaltung und Durchführung der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung für das Studium im Fach Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienziele

(1) Das Universitätsstudium der Rechtswissenschaften bereitet die Studierenden auf die erste juristische Prüfung der juristischen Ausbildung gem. § 1 Abs. 2 JAG vor. Dazu sollen den Studierenden die erforderlichen Rechtskenntnisse in den Pflichtfächern und in einem gewählten Schwerpunktbereich vermittelt werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der universitären Ausbildung werden die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 01. August 2003 bestätigt.

Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit berücksichtigt. Zudem wird die Ausbildung von Fremdsprachenkompetenz durch fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse gewährleistet.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der ersten juristischen Prüfung neun Semester.

(2) Die universitäre Ausbildung gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab; das Hauptstudium schließt mit der ersten juristischen Prüfung gem. § 1 Abs. 2 JAG ab.

(3) Um Grund- und Hauptstudium abschließen zu können, müssen von den Studierenden die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden. Prüfungsleistungen sind die von Prüferinnen und Prüfern bewerteten Leistungen, die zum Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbracht werden müssen. Als Studienleistungen gelten sämtliche im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums von Prüferinnen und Prüfern bewertete Leistungen, die nicht Satz 2 unterfallen. Studienleistungen sind insbesondere die einzelnen Klausuren und Hausarbeiten des Grund- und Hauptstudiums.

(4) Die Ausbildung in den Pflichtfächern sowie in den Schwerpunktbereichen regelt die Studienordnung im Rahmen der gesetzlichen Maßgaben.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und der Abnahme von Studienleistungen einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie eine Studentin oder einen Studenten, die oder der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können durch eine Person ihrer Mitgliedsgruppe vertreten werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger durch die jeweilige Mitgliedsgruppe benannt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschul-

lehrer, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für

1. den Abschluss von Anerkennungsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten über die Anerkennung von Prüfungsleistungen,
2. in den sonst in der Prüfungsordnung und der Studienordnung geregelten Fällen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfungsbüro

(1) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsbüro der Fakultät unterstützt.

(2) Unter Aufsicht des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsbüro insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Anrechnung von Studienzeiten
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
3. die Entscheidung über die Zulassung zu Universitätsprüfungen
4. die Gewährung von individuellen Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende
5. die Erteilung von Universitätszertifikaten.

(3) Durch Beschluss kann der Prüfungsausschuss weitere Zuständigkeiten auf das Prüfungsbüro übertragen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abnahme einer Prüfungs- oder Studienleistung die erforderlichen Prüferinnen und Prüfer. Bei der Abnahme studienbegleitender Prüfungs- und Studienleistungen ist die mit der Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltung beauftragte Lehrkraft Prüferin oder Prüfer, sofern nicht durch den Prüfungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfer werden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt. Nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen den Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen der Prüfungs- und Studienleistungen werden durch die bestellten Prüferinnen oder Prüfer festgelegt. Es gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer können sich zur Bewertung von Studienleistungen im Grund- und Hauptstudium der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen, wenn diese das erste juristische Staatsexamen oder die erste Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung erbracht werden. Studienleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind in jedem Fall von den Prüferinnen oder Prüfern persönlich zu bewerten.

(3) Die Bewertung schriftlicher Prüfungs- oder Studienleistungen ist schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten. In die bewerteten Prüfungs- und Studienleistungen ist Akteneinsicht zu gewähren.

§ 8 Nachteilsausgleich

Schwerbehinderten sowie anderen Studierenden, die Art und Ausmaß ihrer Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor der Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

§ 9 Aufsichtsarbeiten

(1) Ist eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung als Aufsichtsarbeit zu erbringen, so gelten folgende Prüfungsbedingungen:

Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer haben sich durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

1. Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
2. Neben dem Namen ist auf den Aufsichtsarbeiten auch die Matrikelnummer anzugeben.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen zur Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbedingungen Aufsichtführende. Die Aufsichtführenden fertigen eine Niederschrift an, in der alle besonderen Vorkommnisse vermerkt werden sollen.

(3) Verstößt eine Studierende oder ein Studierender gegen diese Ordnung und stört dadurch andere, so kann sie oder er von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden, wenn sie oder er sein Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. Die Prüfungs- oder Studienleistung ist in diesem Fall als „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten.

§ 10 Verhinderung

(1) Erbringt eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfungs- oder Studienleistung trotz verbindlicher Anmeldung nicht, so entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob die Studierende oder der Studierende die Verhinderung zu vertreten hat. Eine Krankheit ist unverzüglich anzuzeigen und grundsätzlich durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. In Fällen offensichtlicher Erkrankung kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der Studierenden oder dem Studierenden von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(2) Wer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnung zur Bewertung abgibt, kann sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, es sei denn, dass die Gründe unverzüglich geltend gemacht werden. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(3) War die oder der Studierende entschuldigt verhindert, eine Prüfungs- oder Studienleistung zu erbringen, so gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als nicht abgelegt. Die oder der Studierende hat die Prüfungs- oder Studienleistung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu erbringen.

(4) Erbringt ein Prüfling eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung trotz verbindlicher Anmeldung nicht und hat sie oder er dies zu vertreten, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

§ 11 Täuschungsversuch

(1) Unternimmt es eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf eine Prüferin oder einen Prüfer zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so sind nach der Schwere des Verstoßes

1. Prüfungs- oder Studienleistungen, auf die sich die Täuschung bezieht, mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten,

2. der Ausschluss von der Prüfung auszusprechen oder
3. in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit auszusprechen.
4. Auf die in Nr. 1 vorgesehene Folge ist auch zu erkennen, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel bei sich führt.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz Nr. 1 fällen die Prüferinnen oder Prüfer. Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz Nr. 2 und Nr. 3 fällt der Prüfungsausschuss.

(3) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(4) Besteht aufgrund bestimmter Tatsachen der Verdacht, dass eine Studierende oder ein Studierender unzulässige Hilfsmittel mit sich führt, ist sie oder er verpflichtet, Einsicht in die von ihm oder ihm mitgeführten Hilfsmittel zu gewähren. Verweigert sie oder er die Einsichtnahme, wird ihre oder seine Prüfungs- oder Studienleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, können die ergangenen Bewertungen zurückgenommen und die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfungs- oder Studienleistung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 12 Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss oder die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfer können von Amts wegen oder auf Rüge der Prüfungsteilnehmer hin Beeinträchtigungen des Ablaufs bei der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen oder sonstige Verfahrensfehler in geeigneter Weise heilen. Es können insbesondere Schreibzeitverlängerungen gewährt oder es kann angeordnet werden, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Erbringung schriftlicher Prüfungs- oder Studienleistungen gegenüber der aufsichtführenden Person, während der Erbringung mündlicher Prüfungs- oder Studienleistungen gegenüber den Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich zu rügen. Eine zu vertretende Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit der Beeinträchtigungen.

§ 13 Gegenvorstellung zur Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Gegen Bewertungen einzelner Prüfungs- und Studienleistungen kann die oder der Betroffene eine Gegenvorstellung bei den Prüferinnen oder Prüfern, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, oder beim Prüfungsausschuss erheben.

(2) Die Gegenvorstellung ist mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 26 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (ASSP HU).

(2) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass sie auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung erbracht wurden. Einzelne Studienleistungen im gewählten Schwerpunktbereich, die an einer ausländischen juristischen Fakultät erbracht wurden, werden nicht als Prüfungs(teil)leistung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt.

II. Zwischenprüfung

§ 15 Regelstudienzeit des Grundstudiums

Das Grundstudium dauert in der Regel drei Semester, in dieser Zeit sollten alle vorgesehenen Studienleistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 StudO) im Rahmen der Zwischenprüfung erbracht werden.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu den Klausuren und Hausarbeiten des Grundstudiums setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung beim Prüfungsbüro voraus. Die Termine für die Anmeldungen werden vom Prüfungsbüro zu Beginn jedes Semesters in fakultätsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Zu Klausuren und Hausarbeiten des Grundstudiums kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich der entsprechenden Leistungskontrolle unterzieht, als Studierende oder Studierender der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder als Nebenhörerin oder Nebenhörer eingeschrieben ist.

(3) Nicht zugelassen ist, wer eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Entscheidungen über die Nichtzulassung zu Klausuren und Hausarbeiten sind mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Prüfungsbüro bekannt zu geben. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17 Form der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und dient der Feststellung, ob die Studierende oder der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Sie wird in der Form von Klausuren und Hausarbeiten in den drei Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht (§ 5 Abs. 2 S. 3 Deutsches Richtergesetz) studienbegleitend durchgeführt.

§ 18 Klausuren

(1) Im Grundstudium werden die Grundkurse I bis III in den jeweiligen Pflichtfächern (§ 17 Abs. 2 S. 2) mit einer Semesterabschlussklausur abgeschlossen. Die Dauer der Klausur beträgt jeweils 120 Minuten. Gegenstand der Klausur sind die Stoffgebiete, die in der der Klausur vorausgegangenen Vorlesung des betroffenen Faches behandelt wurden.

(2) Die Klausuren sind Aufsichtsarbeiten gem. § 9.

(3) Jede Klausur kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Für die Grundkurse I und II besteht die Wiederholungsmöglichkeit im Rahmen späterer Grundkurseangebote. Für den Grundkurs III wird die Wiederholungsklausur jeweils am Beginn des auf die Vorlesung folgenden Semesters angeboten.

§ 19 Hausarbeiten

(1) In jeder vorlesungsfreien Zeit wird in jedem Pflichtfach (§ 17 Abs. 2 S. 2) eine Hausarbeit angeboten, die jeweils den Stoff der Grundkurse I und II umfasst.

(2) Hausarbeiten sind von den Studierenden innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit selbstständig anzufertigen. Den Umfang der Hausarbeit und die Bearbeitungszeit regelt die Prüferin oder der Prüfer. Die für die Bearbeitung der Hausarbeit notwendige Zeit soll drei Wochen nicht überschreiten.

(3) Jede Hausarbeit kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsmöglichkeit besteht im Rahmen der folgenden Hausarbeitsangebote.

(4) Über Fristen und weitere organisatorische Fragen informiert der Prüfungsausschuss durch fakultätsüblichen Aushang.

§ 20 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende acht Klausuren aus den verschiedenen Grundkursen und zwei Hausarbeiten in unterschiedlichen Pflichtfächern bestanden hat.

(2) Wer unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten der §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 3 die genannten Zwischenprüfungsleistungen nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Das Prüfungsbüro erteilt der oder dem Studierenden ein Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderliche Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Dekanin oder dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und dem Siegel der Universität versehen. Es enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Das Zeugnis benennt die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Im Falle des Nichtbestehens erteilt das Prüfungsbüro eine mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Bescheinigung.

(5) Über die Bewertung einzelner im Grundstudium erbrachter Prüfungsleistungen erteilt der Prüfungsausschuss Leistungsnachweise auf formlosen Antrag der oder des Studierenden.

III. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 21 Art der Schwerpunktbereiche

Die Art der Schwerpunktbereiche, die durch die Juristische Fakultät angeboten werden, regelt die Studienordnung.

§ 22 Form der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus drei gleichgewichtigen Prüfungsleistungen.

(2) Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind:

1. eine studienbegleitend anzufertigende Studienarbeit (§ 25),
2. eine studienbegleitend anzufertigende fünfstündige Klausur (§ 24),
3. eine mündliche Prüfung (§ 26).

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfungen werden in der vorlesungsfreien Zeit abgelegt.

(4) Die Schwerpunktprüfung im Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht /Angebote ausländischer Partneruniversitäten“ gem. § 16 Abs. 2 Nr. 8 StudO erfolgt durch Prüfungen an der Partneruniversität, deren Gleichwertigkeit gesichert sein muss. Die Art und die Anzahl dieser Lehrveranstaltungen sowie die Umrechnung der Benotung wird mit der Partneruniversität in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt. § 27 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die oder der Studierende beantragt am Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Schwerpunktsstudiums beim Prüfungsbüro ihre oder seine Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. Die Anmeldefrist wird vom Prüfungsbüro in der ersten Woche der Vorlesungszeit fakultätsüblich bekannt gemacht.

(2) Zur Prüfung im Schwerpunktbereich wird nur zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat. Spätestens vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung haben die Studierenden ihre rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz (§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG) gegenüber dem Prüfungsbüro nachzuweisen.

§ 24 Klausur

(1) Die Klausur wird regelmäßig in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Gegenstand der Klausur ist der in den Lehrveranstaltungen des Pflichtteils des Schwerpunktbereichs behandelte Stoff.

(2) Die Klausur wird als Aufsichtarbeit gem. § 9 bei fünfständiger Bearbeitungszeit durchgeführt. Die Klausur ist zu anonymisieren.

(3) Die Aufsichtarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen die Erstgutachterin oder der Erstgutachter Prüferin oder Prüfer im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 1 sein muss. Zwischen den Prüferinnen oder Prüfern darf keine Weisungsabhängigkeit bestehen.

§ 25 Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit ist im Rahmen eines Seminars oder einer anderen geeigneten Lehrveranstaltung anzufertigen, die im Fakultativteil des gewählten Schwerpunktbereichs angeboten wird.

(2) Das Thema der Studienarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung ausgegeben, an die sich die Studienarbeit anschließt. Die Studienarbeit soll insgesamt einen Umfang von 70.000 Zeichen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt sechs Wochen, gerechnet ab Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden. Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer teilt das Datum der Vereinbarung des Themas dem Prüfungsbüro mit.

(4) Für die Bewertung gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

§ 26 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmern durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten pro Teilnehmer.

(2) Die mündliche Prüfung beinhaltet ein Gespräch über den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff der im fakultativen Bereich des Schwerpunktbereichsstudiums belegten Veranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Die Durchführung ist unabhängig vom Vorliegen der Ergebnisse der Klausur und der Studienarbeit. Das Prüfungsbüro teilt der oder dem Studierenden den Termin der mündlichen Prüfung mindestens zehn Tage vor dem Prüfungstag mit.

§ 27 Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Bewertungen (Punkte) der Klausur, der mündlichen Prüfung und der Studienarbeit werden zusammengezählt und durch drei geteilt. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Abs. 1 errechnete Punktzahl mindestens 4,0 Punkte beträgt. Von den drei Prüfungsleistungen müssen zwei bestanden sein. Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Schwerpunktbereichsprüfung.

(3) Das Prüfungsbüro stellt der oder dem Studierenden ein Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung aus. Dies gilt entsprechend bei § 22 Abs. 4. Das Zeugnis benennt den Schwerpunktbereich, die Endpunktzahl, die Endnote sowie die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Die Schwerpunktbereichsprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten des § 29 und des Freiversuchs gemäß § 28 die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 und 2 endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die oder der Studierende die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Abs. 2 nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Dem Bescheid beigefügt wird eine Bescheinigung, die die erbrachten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen mit dem Zusatz enthält, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden wurde.

(5) Das Justizprüfungsamt erhält eine entsprechende Übersicht über Punktzahlen und Noten der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 28 Freiversuch

(1) Meldet sich die oder der Studierende für die Schwerpunktbereichsprüfung an, die spätestens in der vorlesungsfreien Zeit ihres oder seines 8. Fachsemesters stattfindet, so gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als nicht unternommen, wenn sie oder er die Prüfung erfolglos absolviert hat (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.

(2) Für die Berechnung der Semesterzahl gilt die JAO entsprechend.

§ 29 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Prüfung muss insgesamt wiederholt werden.

(2) Die Meldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung nach deren In-Kraft-Treten an der Humboldt-Universität zu Berlin aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Staatsprüfung an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben und sich spätestens bis zum 01. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, finden die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung, das

Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 04. November 1993 (GVBl. S. 554), zuletzt geändert am 13. Juli 2002 (GVBl. S. 188) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Juristenausbildungsordnung – JAO) vom 05. November 1998 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2002 (GVBl. S. 346) Anwendung.

(3) Wer sich bis zum 01. Juli 2006 erstmalig zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet hat, kann die Prüfung auch im Falle der Wiederholung und Notenverbesserung nach den bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 geltenden Vorschriften gemäß Absatz 2 ablegen, sofern sie oder er alle schriftlichen Prüfungsleistungen vor dem 01. Juli 2008 erbracht hat. Danach finden diese Ordnung und die gesetzliche Bestimmungen Anwendung, auf deren Grundlage und Maßgaben diese Ordnung erlassen wurde.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anhang: Noten- und Punkteskala

Auszug aus der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243).

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen.

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16	bis	18
			Punkte		
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderung liegende Leistung	=	13	bis	15
			Punkte		
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10	bis	12
			Punkte		
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	7	bis	9
			Punkte		
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	4	bis	6
			Punkte		
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1	bis	3
			Punkte		
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=			0
			Punkte		

§ 2 Bildung von Gesamtnoten.

(1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14.00 - 18.00	sehr gut
11.50 - 13.99	gut
9.00 - 11.49	vollbefriedigend
6.50 - 8.99	befriedigend
4.00 - 6.49	ausreichend
1.50 - 3.99	mangelhaft
0 - 1.49	ungenügend